

II - 1084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/34-Pr.2/80

1980 05 16

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

*438/AB*

*1980-05-19*

*zu 448/J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 20. März 1980, Nr. 448/J, betreffend Feststellung der Berechnungsgrundlagen für die Einfuhr-Umsatzsteuer bei Gebrauchtwagenimporten, beehre ich mich mitzuteilen:  
Zu Punkt 1:

Zunächst ist festzustellen, daß ein bleibender Steuerausfall durch Hinterziehung von Beträgen an Einfuhrumsatzsteuer vor allem nur in jenen Fällen möglich ist, in denen die gegenständlichen gebrauchten Personenkraftwagen und Kombinationswagen von privaten Letztverbrauchern und von Unternehmern eingeführt werden, die hinsichtlich dieser Fahrzeuge nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Nach § 5 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird die Einfuhrumsatzsteuer nach dem Zollwert bemessen.

Unterliegen die Fahrzeuge nicht einem Wertzoll, so ist Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 das dem Lieferer für die eingeführten Fahrzeuge geschuldete Entgelt.

Liegt ein Entgelt nicht vor oder kann dieses nicht nachgewiesen werden, so ist die Einfuhrumsatzsteuer für die Fahrzeuge ebenfalls nach dem Zollwert zu bemessen.

Nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 hat der zollrechtlich Verfügungsberechtigte bei der Verzollung alle für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblichen Angaben, insbesondere über den Zollwert oder das

- 2 -

Entgelt der Waren in der Warenerklärung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angaben ist insbesondere durch Vorlage der Handelsrechnung nachzuweisen.

Die in der Anfrage vermutete Hinterziehung von Beträgen an Einfuhrumsatzsteuer für gebrauchte Kraftfahrzeuge ist hauptsächlich in jenen Fällen möglich, in denen die Fahrzeuge nicht einem Wertzoll unterliegen und die Einfuhrumsatzsteuer für die Fahrzeuge daher gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht nach dem Zollwert, sondern nach dem Entgelt zu bemessen ist, das dem Lieferer für die eingeführten Fahrzeuge geschuldet wird.

Dies ist vor allem bei der Einfuhr von Fahrzeugen aus der EG und der EFTA der Fall.

Wenn ein gebrauchter Personenkraftwagen mit einem in der Handelsrechnung ausgewiesenen Kaufpreis eingeführt wird, der unter dem Marktwert des Fahrzeugs liegt, so kann von der Zollbehörde nicht ohne weiteres bewiesen werden, daß der inländische Abnehmer dem ausländischen Lieferer tatsächlich ein höheres Entgelt für das eingeführte Fahrzeug schuldet und somit eine Scheinfaktura zum Zweck der Steuerhinterziehung vorliegt. Denn die Feststellung eines Sachverständigen, daß der Marktwert eines Fahrzeugs im Einzelfall höher als der fakturierte Preis ist, ändert für sich allein nichts an der Tatsache, daß ein Lieferer das Recht hat, ein Fahrzeug billiger abzugeben, und auch ein tatsächlich dem Lieferer für das eingeführte Fahrzeug geschuldetes Entgelt, das unter dem Marktwert liegt, bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer ist.

Den Zolldienststellen werden jedoch zur Überprüfung und allfälligen Ermittlung des Zollwertes gebrauchter Kraftfahrzeuge seitens des Bundesministeriums für Finanzen laufend Vergleichspreise für die gängigsten Modelle zur Verfügung gestellt. Diese Vergleichspreise können auch in Fällen, in denen die eingeführten Kraftfahrzeuge keinem Wertzoll unterliegen, und die Einfuhrumsatzsteuer daher nach dem Entgelt zu bemessen ist, als Hilfsmittel bei der Prüfung der Frage herangezogen werden, ob der Handelsrechnung als Nachweis über die Höhe des Entgeltes im Sinne des § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 Beweiskraft zukommt. Ergeben sich nämlich aufgrund des im Preisblatt angegebenen Vergleichspreises begründete Bedenken gegen die Richtigkeit des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises, so sind wegen des Verdachtes der Unterfakturierung gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. März 1979, GZ. PAB-400/2-III/4/79, die entsprechenden abgaben-

- 3 -

- 3 -

behördlichen Ermittlungen durchzuführen, die gegebenenfalls dazu führen können, daß das tatsächlich dem Lieferer für die eingeführte Ware geschuldete Entgelt durch die vorgelegte Handelsrechnung nicht beweiskräftig nachgewiesen werden kann und daher die Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 nach dem Zollwert im Wege einer Schätzung nach § 184 der Bundesabgabenordnung zu bemessen ist. Dadurch ist eine Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer nach objektiven Maßstäben gewährleistet.

Wenn in der vorliegenden Anfrage u.a. darauf hingewiesen wird, daß beim Gebrauchtwagenkauf im Ausland (z.B. in der BRD) der Ausschluß der Gewährleistung üblich ist, während in Österreich das Konsumentenschutzgesetz hier eine Gewährleistung ausdrücklich vorschreibt, so wäre hiezu zu bemerken, daß der Ausschluß der Gewährleistung durch Wegfall der hiefür zu kalkulierenden Kosten eine gewisse Verbilligung der ausländischen Fahrzeuge zur Folge haben kann, was mit ein Grund für einen vermehrten Import sein könnte. Die Einfuhrumsatzsteuer ist aber ihrer Funktion nach nicht das geeignete Instrument, um Marktunterschiede auszugleichen.

Zu Punkt 2:

Wenn nach Maßnahmen gefragt wird, die beim Gebrauchtwagenimport künftig die Besteuerung nach dem exakten Wert sicherstellen sollen, so ist hiezu zu sagen, daß schon allein aus dem genannten Grund des im Ausland üblichen Ausschlusses der Gewährleistung für gebrauchte Fahrzeuge sowie aus subjektiven und anderen Gründen der Verkaufspreis eines ausländischen Gebrauchtwagens und damit das dem Lieferer geschuldete Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer nach § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von den in der vorliegenden Anfrage geforderten exakten Wert bzw. Zollwert des Fahrzeugs als Steuerbemessungsgrundlage abweichen kann.

Durch den in Ausarbeitung befindlichen nächsten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen mit Vergleichspreisen von gebrauchten Personenkraftwagen und Kombinationswagen wird jedoch auch für die Zukunft der möglichen Hinterziehung von Beträgen an Einfuhrumsatzsteuer beim Import von Gebrauchtwagen entgegengewirkt werden.

